

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 6. September 2023

### **1037. Strassen (Volketswil/Illnau-Effretikon, 760 Landenberg-/ Effretiker-/Hegnauerstrasse, Fahrbahnsanierung, Fussgänger- schutzmassnahmen, Radweglückenschliessung, Projektfestsetzung, gebundene und neue Ausgabe )**

#### **A. Ausgangslage und Projekt**

Die Landenberg-/Effretiker-/Hegnauerstrasse auf dem Gebiet der Gemeinde Volketswil und der Stadt Illnau-Effretikon zählt zum Strassen-  
netz des Kantons Zürich und wird im Kataster als regionale Verbindungs-  
strasse Nr. 760 geführt.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Werterhaltung  
muss die Landenberg-/Effretiker-/Hegnauerstrasse instand gesetzt werden  
(§§ 25 f. Strassengesetz [StrG, LS 722.1]). Zudem soll die bestehende  
Lücke im Radwegnetz geschlossen werden. Im Weiteren sollen die Bus-  
haltestellen Bodenacher hindernisfrei ausgebaut werden.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Volketswil und der Stadt Illnau-  
Effretikon sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- Instandsetzung der Fahrbahn (mit Einbau eines lärmarmen Deck-  
belags, innerorts Volketswil Ausgestaltung als Kernfahrbahn mit  
beidseitigem Radstreifen) und der Gehwege;
- hindernisfreier Ausbau der Bushaltestellen Bodenacher;
- Ausbau der bestehenden Mittelinsel bei der Einmündung Bergstrasse  
zur markierten Fussgänger- und Veloquerung;
- Ergänzung der bestehenden markierten Fussgängerquerung bei der  
Bushaltestelle Bodenacher, Fahrtrichtung Schwerzenbach, um eine  
Mittelinsel;
- Redimensionierung der Einmündungen Wangenstrasse und Geeren-  
strasse, dabei normgerechter Ausbau der bestehenden markierten  
Fussgängerquerungen mit Mittelinsel;
- Neubau einer markierten Fussgängerquerung mit Mittelinsel auf  
Höhe der Überbauung Waldgarten;
- Neubau einer Querungshilfe für Velofahrende bei km 2.370;
- Neubau einer markierten Fussgängerquerung mit Mittelinsel im Orts-  
teil Bietenholz;
- Anpassung und Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung und Strassen-  
entwässerung;
- Wiederinstandstellung der privaten und öffentlichen Grundstücke  
im Projektperimeter.

Die Gemeinde Volketswil hat mit Schreiben vom 2. Juli 2018 im Sinne von § 12 StrG zum Projekt Stellung genommen. Der Stadtrat Illnau-Effretikon hat sich mit Beschluss vom 14. Juni 2018 im Sinne von § 12 StrG zum Projekt geäußert. Das Projekt wurde gemäss § 13 StrG vom 1. Juni bis 2. Juli 2018 der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sind im überarbeiteten Projekt soweit möglich berücksichtigt worden.

### **B. Einspracheverfahren**

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 16. September bis 17. Oktober 2022.

Innerhalb der Auflagefrist wurde eine Einsprache eingereicht, die ein projektbezogenes Begehren enthielt. Mit der Einsprecherin konnte im Rahmen der Einigungsverhandlungen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die Zustimmung liegt mit der Unterzeichnung des Anpassungsprotokolls vor, womit auch die Einsprache zurückgezogen wurde. Diese ist als erledigt abgeschrieben worden.

### **C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung**

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 5. Juni 2023 wie folgt veranschlagt:

|                              | in Franken       |
|------------------------------|------------------|
| Erwerb von Grund und Rechten | 91 000           |
| Bauarbeiten                  | 3 949 000        |
| Nebenarbeiten                | 507 000          |
| Technische Arbeiten          | 563 000          |
| <b>Total</b>                 | <b>5 110 000</b> |

Die Stadt Illnau-Effretikon hat einen Beitrag von Fr. 50000 an die Kosten der Fussgängerquerung im Ortsteil Bietenholz in Aussicht gestellt. Dieser Betrag wird der Stadt Illnau-Effretikon nach Fertigstellung in Rechnung gestellt. Die Einnahme ist dem Konto 8400.6320080000, Investitionsbeiträge von Gemeinden Staatsstrassen, für das Objekt Nr. 84S-81074 gutzuschreiben.

Der Kostenverleger gestaltet sich demnach wie folgt:

|                                    | Kanton<br>in Franken | Stadt Illnau-Effretikon<br>in Franken | Total<br>in Franken |
|------------------------------------|----------------------|---------------------------------------|---------------------|
| Fussgängeranlagen                  | 909 500              | 50 000                                | 959 500             |
| Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen | 223 500              |                                       | 223 500             |
| Erneuerung Staatsstrassen          | 3 374 500            |                                       | 3 374 500           |
| Fahrradanlagen                     | 552 500              |                                       | 552 500             |
| <b>Total</b>                       | <b>5 060 000</b>     | <b>50 000</b>                         | <b>5 110 000</b>    |

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine Bruttoausgabe von Fr. 5 110 000 zu bewilligen, wovon Fr. 3 374 500 als gebundene Ausgabe gemäss § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) und Fr. 1 735 500 als neue Ausgabe gemäss § 37 Abs. 1 CRG in die Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, aufzunehmen sind.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 5 110 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

| Budgetierung  |             | Gebundene Ausgaben<br>in Franken | Neue Ausgaben<br>in Franken | Total<br>in Franken |
|---|-------------|----------------------------------|-----------------------------|---------------------|
| <i>Investitionsrechnung</i>                                     |             |                                  |                             |                     |
| Konto 8400.50100 00000<br>Fussgängeranlagen                     | 19%         |                                  | 959 500                     | 959 500             |
| Konto 8400.50110 80010<br>Staatsstrassen<br>Beleuchtungsanlagen | 4%          |                                  | 223 500                     | 223 500             |
| Konto 8400.50130 00000<br>Fahrradanlagen                        | 11%         |                                  | 552 500                     | 552 500             |
| Konto 8400.50111 00000<br>Erneuerung Staatsstrassen             | 66%         | 3 374 500                        |                             | 3 374 500           |
| <b>Total</b>  | <b>100%</b> | <b>3 374 500</b>                 | <b>1 735 500</b>            | <b>5 110 000</b>    |

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 0768/2020 bewilligte Ausgabe von Fr. 350 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht, unter der Berücksichtigung der voraussichtlichen Einnahmen von Fr. 50 000, jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 151 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

| Baukosten<br>Kontierung               | Anteil Baukosten | Kapitalfolgekosten |                       |                   | Betrag<br>Fr.  |
|---------------------------------------|------------------|--------------------|-----------------------|-------------------|----------------|
|                                       |                  | Fr.                | Zinsen (0,75%)<br>Fr. | Abschreibungssatz |                |
| Fussgängeranlagen                     | 18%              | 909 500            | 3 500                 | 2,5%              | 23 000         |
| Staatsstrassen<br>Beleuchtungsanlagen | 4%               | 223 500            | 1 000                 | 5,0%              | 11 000         |
| Fahrradanlagen                        | 11%              | 552 500            | 2 000                 | 2,5%              | 14 000         |
| Erneuerung Staatsstrassen             | 67%              | 3 374 500          | 12 500                | 2,5%              | 84 000         |
| Zwischentotal                         |                  |                    | 19 000                |                   | 132 000        |
| <b>Total</b>                          | <b>100%</b>      | <b>5 060 000</b>   |                       |                   | <b>151 000</b> |

Den gesamten Rechnungverkehr hat das Objekt Nr. 84S-81074, Volketswil und Illnau-Effretikon, 760 Landenberg-/Effretiker-/Hegnauerstrasse, aufzunehmen.

Der Betrag ist im Budgetentwurf 2024 enthalten sowie im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2024-2027 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Fahrbahnsanierung, die Fussgängerschutzmassnahmen und die Radweglückenschliessung sowie die weiteren damit verbundenen Massnahmen an der 760 Landenberg-/Effretiker-/Hegnauerstrasse in der Gemeinde Volketswil und der Stadt Illnau-Effretikon wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgabe von Fr. 3 374 500 und eine neue Ausgabe von Fr. 1 735 500, insgesamt Fr. 5 110 000, zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe  $\times$  Zielindex  $\div$  Startindex (Indexstand April 2022)

IV. Die Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 0768/2020 wird aufgehoben.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird beauftragt, den Landerwerb nach §§ 18 ff. des Strassengesetzes durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis im Rahmen der bewilligten Kosten zum Erwerb von Grund und Rechten Verträge abzuschliessen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), den Stadtrat Illnau-Effretikon, Stadthaus, Märtplatz 29, 8307 Effretikon (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**